

Abmahnung Ihrer Internetseite?

*von Rechtsanwalt Ralf C. Funke, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Kanzlei Michaelis
Rechtsanwälte*

Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte
Partnerschaftsregister Hamburg PR 251
Mittelweg 14
20148 Hamburg
Telefon +49(0)40 / 888 88-777
Telefax +49(0)40 / 888 88-737
E-mail: Info@Kanzlei-Michaelis.de
Internet: www.Kanzlei-Michaelis.de

Durch die Umsetzung der EU Vermittlerrichtlinie sind Versicherungsvermittlern durch § 11 VersVermV zahlreiche Informationspflichten auferlegt worden. Worin diese Informationen bestehen, ist explizit durch § 11 VersVermV geregelt und von den zuständigen Industrie- und Handelskammern erläutert worden. Die Industrie- und Handelskammern empfehlen, diese Informationen bereits bei einem Internetauftritt z.B. im Impressum publik zu machen, da ansonsten unter anderem eine kostenpflichtige Abmahnung eines Mitbewerbers drohen könnte. Durch solche Abmahnungen werden dem Abgemahnten neben einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, in denen häufig Vertragsstrafen im Wiederholungsfalle von üblicherweise € 5.000,00 bis € 10.000,00 auch noch die anwaltlichen Kosten für die Abmahnung auferlegt. Um eine solche Abmahnung von vornherein zu vermeiden, ist es ratsam, sämtliche Pflichtangaben tatsächlich im Impressum zu führen.

Eine Pflicht hierzu besteht in der Regel jedoch nicht. § 11 VersVermV weist darauf hin, dass der Gewerbetreibende den Versicherungsnehmer beim ersten Geschäftskontakt die Angaben klar und verständlich in Textform mitzuteilen hat. Der bloße Internetauftritt, welcher einen allgemein werbenden bzw. vorstellenden Charakter innehat, vermag eben zwar ein Geschäftskontakt anzubahnen, stellt jedoch nicht bereits einen solchen ersten Kontakt dar. Dies liegt darin begründet, dass ein solcher Kontakt zumindest beidseitig wahrgenommen werden muss, sodass auch die Übersendung einer Email vom potentiellen Versicherungsnehmer an den Makler noch nicht als Erstkontakt einklassifiziert werden kann. Erst die Beantwortung dieser Email vermag einen solchen Kontakt zu knüpfen, sodass zu diesem Zeitpunkt unzweifelhaft auch die in § 11 VersVermV geforderten Informationen mit der Mail übersandt werden müssen. Das diese in der Email vorhanden sein müssen, folgt daraus, dass nach Gleichstellung der Emails mit den Geschäftsbriefen nach § 37 a. HGB und eben aus der VersVermV. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die rechtliche Überprüfung durch die Gerichte der VersVermV und insbesondere der Pflichtangaben sich restriktiv gestalten wird, da ansonsten schon eine telefonische Kontaktaufnahme eines Interessenten mit einem Versicherungsmakler nicht möglich wäre. Gemäß der „Buchstaben des Gesetzes“ hätte der Versicherungsmakler bei diesem Erstkontakt bereits im Rahmen des Telefonates in Textform die Erstinformation mitzuteilen. Das ein solches Verhalten schlicht nicht möglich ist, wird sich jedermann erschließen, sodass die Informationsebene auch in diesem Telefonat auf den nächsten schriftlichen bzw. persönlichen Kontakt zu verlagern ist. Andernfalls wäre exemplarisch ein Eintrag in den Gelben Seiten ohne Pflichtangaben bereits

nicht möglich. Es ist davon auszugehen, dass auch die Gerichte diese Unmöglichkeit erkennen und die künftige Rechtsprechung derartiger Abmahnungen diesbezüglich ausgerichtet wird. Eine Abmahnung, welche auf die unterbliebenen Pflichtangaben gemäß VersVermV im Internetauftritt gestützt wird, ist daher nach unserer Auffassung in der Regel **unwirksam**.

Eine Ausnahme von dieser Regel muss jedoch ebenfalls in der Regel dann bestehen, wenn über den Internetauftritt direkt Verträge abgeschlossen werden können oder aber Versicherungsanträge online ausgefüllt und eingereicht werden können. Dies ist insofern notwendig, als dass der Gesetzgeber bei Erstellung der Hinweispflichten eben den Versicherungsnehmer schützen wollte, sodass eine Antragsstellung ohne Mitteilung der Pflichtangaben nicht möglich sein soll. Rechtlich wäre ein solcher Antrag bzw. Abschluss, da nicht nur als Einladung zum Erstkontakt sondern als tatsächlicher geschäftlicher Erstkontakt zu werten, sodass in diesem Fall sämtliche Angaben nach dem VersVermV, dem Teledienstgesetz und ggf. auch nach dem Fernabsatzgesetz vorliegen müssen.

Insofern sollte für den Fall einer Vertragsanbahnung im Internet, wie auch für den allgemeinen Internet, ebenso für den Fall des Erhaltes einer Abmahnung stets eine anwaltliche Überprüfung stattfinden, da die genannten Fälle nur die Regel bilden und z. B, die Abmahnung auch durch weitere Vorschriften gerechtfertigt sein kann. So erlegt exemplarisch das Telemediengesetz auch für den Internetauftritt in § 5 Abs. 1 zumindest die Pflicht auf, auf den Firmennamen, den Vertretungsberechtigten und Kontaktinformationen sowie die zuständige Aufsichtsbehörde den Register, Registernummer und ggf. die Umsatzsteuer und Identifikationsnummer zu benennen. Daher können Abmahnungen, auch wenn sich diese ausdrücklich auf Verletzungen der Informationspflichten gem. der VersVermV gestützt werden, dennoch durch einen Verstoß gegen das Telemediengesetz gerechtfertigt sein. Es empfiehlt sich daher eine rechtssichere Überprüfung sowohl des Internetauftrittes als auch einer Abmahnung vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.